

ÜBERSETZUNG

Entscheidung Nr. 2/PARI/2016



REPUBLIK ITALIEN IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

Rechnungshof Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol

unter dem Vorsitz des Präsidenten Josef Hermann Rössler
und zusammengesetzt aus den Richtern:

Diodoro VALENTE	Präsident der Sektion
Marcovalerio POZZATO	Rat
Alessandro PALLAORO	Rat
Gianfranco POSTAL	Rat
Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar

hat folgende

ENTSCHEIDUNG

bei der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Finanzjahr 2015 getroffen:

nach Einsichtnahme in die Artikel 100, zweiter Absatz, und 103, zweiter Absatz, der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den vereinheitlichten Text der Verfassungsgesetze über das Sonderstatut der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, genehmigt mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, und in die entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, mit Durchführungsbestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol betreffend die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und Bozen und das ihnen zugeteilte Personal;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze über den Rechnungshof, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, in geltender Fassung, das Bestimmungen über die Rechtsprechung und Kontrolle des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesdekret vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213, mit dringenden Bestimmungen im Bereich der Finanzen und der Arbeitsweise der Gebietskörperschaften;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Bestimmungen für das Erstellen des jährlichen und mehrjährigen Staatshaushaltes – Stabilitätsgesetz 2015);

nach Einsichtnahme in die Regelung betreffend die Organisation der Kontrollaufgaben des Rechnungshofes (Beschluss Nr. 14/DEL/2000, in geltender Fassung);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Januar 2002, Nr. 1, das Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Autonomen Provinz Bozen enthält;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 11 (Bestimmungen für das Erstellen des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2015 und für das Triennium 2015-2017 – Finanzgesetz 2015);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 12 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Provinz Bozen für den Finanzhaushalt 2015 und den Dreijahreshaushalt 2015-2017);

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 24. September 2015, Nr. 10 (Genehmigung der allgemeinen Rechnungslegung des Landes über den Finanzhaushalt 2014);

nach Einsichtnahme in den Beschluss Nr. 7/2013 vom 14. Juni 2013 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion, mit dem Hinweis für das Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen gegeben wurden;

nach Einsichtnahme in den Beschluss vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014, der Sektion für die Autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, mit dem auf die Inhalte des Verfahrens der Billigung in zweifacher Hinsicht Bezug genommen wird, und zwar unter dem Aspekt des Vergleichs der Rechnungslegung mit den Bilanzunterlagen und mit den Buchführungsunterlagen der Körperschaft und der Gleichzeitigkeit der Tätigkeit der Billigung und dem Erstellen des Berichts über die Rechnungslegung (Artikel 39-41, Königliches Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Bezugnahme auf die vom

Gesetzesdekret Nr. 174/2012, in der Abänderung durch das Gesetz 213/2012, eingeführten Neuerungen;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 24. Mai 2016, Nr. 538, mit dem die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2015 genehmigt wurde;

nach Einsichtnahme in die Verfügung des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino Alto Adige/Südtirol 2/2016 vom 8. Juni 2016, welche die Verhandlung über die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen auf den 27. Juni 2016 festlegt;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs der Region Trentino Alto Adige/Südtirol vom 29. September 2015, Nr. 8, das als Berichtersteller für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen die Räte Marcovalerio Pozzato und Alessandro Pallaoro namhaft macht;

nach Einsichtnahme in die Schreiben vom 9. Juni 2016, Nr. 693, und vom 10. Juni 2016, Nr. 698, der Kontrollsektion Bozen, mit welchen dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen und der regionalen Staatsanwaltschaft des Rechnungshofs Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit über die allgemeine Rechnungslegung des Finanzhaushalts 2015 für die etwaigen Präzisierungen und Gegendarstellungen übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in die abschließenden Präzisierungen der Landesverwaltung, die mit Schreiben vom 16. Juni 2016, Prot. 341656, übermittelt wurden;

nach Einsichtnahme in die rechtliche Anhörung vom 20. Juni 2016, an der die Vertreter der Landesverwaltung und der Staatsanwaltschaft Bozen des Rechnungshofs teilgenommen haben;

nach Einsichtnahme in den Beschluss vom 20. Juni 2016, mit dem die Kontrollsektion Bozen die Ergebnisse der Untersuchungstätigkeit für die gerichtliche Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2015, wie sie aus dem Bericht anbei hervorgehen, genehmigt hat und wovon sie die Übermittlung an die Vereinigten Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol und an den regionalen Staatsanwalt bei der Rechtsprechungssektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, verfügt hat;

nach Einsichtnahme in den am 27. Juni 2016 hinterlegten Schriftsatz, mit dem die regionale Staatsanwaltschaft bei der Rechtsprechungssektion für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, mit Sitz in Bozen, ihre Schlussanträge formuliert hat;

nach Anhörung in der öffentlichen Verhandlung vom 27. Juni 2016 der Berichterstatter Rat Marcovalerio Pozzato und Rat Alessandro Pallaoro, des Landeshauptmanns der Autonomen Provinz Bozen Dr. Arno Kompatscher und der Staatsanwaltschaft in der Person des regionalen Staatsanwalts Robert Schülmers von Pernwerth;

im Dafürhalten

ZUM SACHVERHALT

dass die Ergebnisse der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2015 folgende sind:

(Beträge in Euro)

BILANZRECHNUNG		
Einnahmen		
TITEL I	Einnahmen aus Abgaben	4.505.453.207,04
TITEL II	Einnahmen aus Zuwendungen der Europäischen Union, des Staates und Dritter	485.820.287,10
TITEL III	Außersteuerliche Einnahmen	158.466.079,44
TITEL IV	Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgütern, aus Kapitalzuwendungen und aus Krediteinhebungen	127.919.800,60
TITEL V	Einnahmen aus Darlehen, Anleihen und anderen Kreditoperationen	165.000.000,00
TITEL VI	Einnahmen aus Sonderbuchführungen	509.518.256,71
Einnahmen kompetenzbezogene Feststellungen insgesamt		5.952.177.630,89
Ausgaben:		
TITEL I	Laufende Ausgaben	3.441.426.452,93
TITEL II	Investitionsausgaben	1.962.013.837,20
TITEL III	Ausgaben für die Tilgung von Darlehen und Anleihen	27.471.672,06
TITEL IV	Ausgaben für Sonderbuchführungen	509.518.256,71
Ausgaben kompetenzbezogene Zweckbindungen insgesamt		5.940.430.218,90
Zusammenfassung:		
Einnahmen kompetenzbezogene Feststellungen insgesamt		5.952.177.630,89
Ausgaben kompetenzbezogene Zweckbindungen insgesamt		5.940.430.218,90
Kompetenzbezogener Überschuss		11.747.411,99

RÜCKSTÄNDE	
AKTIVRÜCKSTÄNDE	
Bezogen auf die Rechnungslegung des Haushalts 2015 noch einzuhebende Beträge	1.313.814.868,34
Bezogen auf vorherige Rechnungslegungen noch einzuhebende Beträge	2.795.567.091,41
Gesamtbetrag der Aktivrückstände (zum 31. Dezember 2015)	4.109.381.959,75
PASSIVRÜCKSTÄNDE	
Bezogen auf die Rechnungslegung des Haushalts 2015 noch zu zahlende Beträge	1.978.460.844,84
Bezogen auf vorherige Rechnungslegungen noch zu zahlende Beträge	2.370.464.459,50
Gesamtbetrag der Passivrückstände (zum 31. Dezember 2015)	4.348.925.304,34

FINANZÜBERSCHUSS INSGESAMT*	
Kassenbestand – Schatzamt zum 31. Dezember 2015	357.179.678,48
Einhebungen	5.360.240.143,80
Zahlungen	5.171.910.286,29
Kassenbestand – Schatzamt zum 31. Dezember 2015	545.509.535,99
Aktivrückstände	4.109.381.959,75
Passivrückstände	4.348.925.304,34
Finanzüberschuss insgesamt 2015	305.966.191,40

*Bezeichnet als Überschuss zum Jahresabschluss laut dem Landesgesetz Nr. 1/2002

VERMÖGENSRECHNUNG		
	<i>consistenza al 01.01.2015</i>	<i>consistenza al 31.12.2015</i>
Finanzielle Aktiva	5.652.839.701,43	6.469.122.965,19
Produzierte Vermögensgüter	7.476.939.788,68	7.439.815.208,01
Nichtproduzierte Vermögensgüter	656.385.539,51	646.660.412,31
Aktiva insgesamt	13.786.165.029,62	14.555.598.585,51
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.740.401.878,27	4.348.925.304,34
Langfristige Verbindlichkeiten	203.324.006,50	363.373.753,41
Passiva insgesamt	3.943.725.884,77	4.712.299.057,75
Anderung des Vermögensbestandes 2015		860.382,91

Der Staatsanwalt hat auf die in der Verhandlung vorgelegten eigenen schriftlichen Schlussanträge Bezug genommen und auf dem Hauptwege insbesondere beantragt, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012, von Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6/2014 und von Art. 3 des Regionalgesetzes 22/2015 aufgeworfen wird, und zwar wegen Verletzung der Artikel 81 und 119, achter Absatz, der Verfassung, Art. 4, 5, 8, 9 und 74 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, und Art. 3, Absätze 16-21/bis des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350, und er hat hilfsweise beantragt, dass die Rechnungslegung über den Finanzhaushalt 2015 nur mit Ausnahme folgender Kapitel gebilligt wird: Einnahmenkapitel 610.05 und damit verbundenes Ausgabenkapitel 32400.05 bezüglich der Gebarung des Ökonomats, Ausgabenkapitel Nr. 02100.00, 02100.02, 04126.00, 04126.02 und 32400.55 in jenem Teil, der sich auf die Zahlung der Funktions- und Koordinierungszulage an Führungskräfte und Beamten des Landes ohne Auftrag bezieht, Einnahmenkapitel Nr. 530.00 in jenem Teil, der sich gemäß den Beschlüssen der Landesregierung Nr. 1423/2014 und Nr. 1167/2015 auf einen festgestellten Betrag auf der Einnahmenseite von 155 Millionen bezieht, der aber nicht eingehoben wurde, mit entsprechendem Verwaltungsüberschuss in diesem Ausmaß;

unter Berücksichtigung der

RECHTSLAGE,

dass die vom regionalen Staatsanwalt im Laufe der heutigen Verhandlung aufgeworfene Frage der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012, von Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6/2014 und von Art. 3 des Regionalgesetzes 22/2015

aufgeworfen wird, und zwar wegen Verletzung der Artikel 81 und 119, achter Absatz, der Verfassung, Art. 4, 5, 8, 9 und 74 des D.P.R. vom 31. August 1972, Nr. 670, und Art. 3, Absätze 16-21/bis des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, Nr. 350, ausdrücklich als unbegründet im Sinne von Art. 23 des Gesetzes vom 11. März 1953, Nr. 87, anzusehen ist, und zwar in Anbetracht dessen, dass die Bestimmungen der genannten Regionalgesetze ohne weiteres eine verfassungsmäßig orientierte Lesung erlauben (vgl. Verfassungsgericht Urteile Nr. 63/2012, Nr. 200/2012 und Nr. 92/2015); es ist diesbezüglich auch die bereits in der letztjährigen Entscheidung über die allgemeine Rechnungslegung 2014 der Autonomen Provinz Bozen geäußerte Ausrichtung zu betonen. Art. 1, Absatz 1, des Regionalgesetzes Nr. 8/2012 sieht nämlich *"...die Unterstützung strategischer Investitionen im Bereich der regionalen Gebietsentwicklung auch mittels Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften und von diesen abhängigen Gesellschaften ... sowie sonstigen Institutionen..."* vor; unter diese Initiativen fallen sicherlich auch die Investitionen, welche eine direkte Zunahme des Vermögens der Körperschaft mit sich bringen (in Übereinstimmung mit Art. 3, Absatz 18, Gesetz Nr. 350/2003), und dafür spricht, dass unter den vom Land geplanten Maßnahmen die Ausgaben für den Bau von und die Unterbringung in Gebäuden im Bereich des Schulbaus, der Erwerb von Ausstattung für das chemische und biologische Landeslabor im Umweltbereich sowie der Erwerb von Ausstattung in den Bereichen Natur und Landschaft aufscheinen. Die Verwaltung hat bereits bei der Anhörung formell bekräftigt, sich an die oben genannten Auslegungen halten zu wollen, und sie hat für die Zukunft Maßnahmen ausgeschlossen, die mit den Formen laut Art. 3, Absatz 18, des Gesetzes Nr. 350/2003, wie die Beiträge an Private jeder Art, nicht übereinstimmen. Die weitere vermeintliche Unvereinbarkeit mit Art. 81, letzter Absatz, der Verfassung, die auch vom regionalen Staatsanwalt hervorgehoben wurde, erweist sich ebenso als unbegründet. Die Rechnungslegung 2015 der Region Trentino Alto Adige/Südtirol weist nämlich einen ausgeglichenen laufenden Anteil mit positivem Zeichen und einen Verwaltungsüberschuss von rund 79 Millionen auf; außerdem handelt es sich bei den für die autonomen Provinzen und die entsprechenden Gesellschaften bestimmten Mittel um Kreditgewährungen, die der Rückgabe unterworfen sind und unter den Aktivposten der Vermögensrechnung der Region selber aufscheinen;

dass hinsichtlich des gleichfalls von der regionalen Staatsanwaltschaft Bozen in der Verhandlung vorgebrachten Antrags, von der gerichtlichen Billigung das Einnahmenkapitel Nr. 610.05 und das Ausgabenkapitel Nr. 32400.05 betreffend die Gebarung der Gelder des Ökonomats auszuschließen, festzustellen ist, dass sich diese Posten nicht auf die Ergebnisse des Urteils auswirken, da es sich um bloße kompensatorische Bewegungen von Eingängen und Ausgängen handelt;

dass bezüglich des weiteren Antrags von Ausschluss des Einnahmenkapitels Nr. 530.00 aus der gerichtlichen Billigung in jenem Teil, der den Gesamtbetrag von 155 Millionen Euro für Kreditgewährungen vonseiten der Region Trentino Alto Adige/Südtirol betrifft (bei den Einnahmen festgestellt und nicht eingehoben), zu bemerken ist, dass die Beschlüsse der Region gemäß Regionalgesetz Nr. 8/2012, die die Ausgabenprogramme genehmigen, sowie die Beschlüsse des Landes der Zweckbestimmung der Mittel für die dort angegebenen Zwecke einen geeigneten Rechtstitel für die Feststellung im Sinne von Art. 36 des Landesgesetzes vom 29. Januar 2002, Nr. 1, abgeben;

dass die mit dem Haushaltsgesetz, einschließlich der nachfolgenden Abänderungsmaßnahmen, verabschiedeten Zweckbindungs- und Zahlungsbegrenzungen eingehalten wurden;

dass die Autonome Provinz Bozen mit Schreiben vom 23. März 2016 dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Bescheinigung der Einhaltung des Stabilitätspakts 2015 übermittelt hat;

dass die Bemerkungen über die Art und Weise, in der die Autonome Provinz Bozen den Gesetzen genüge getan hat, im Bericht enthalten sind, der dem gegenständlichen Entscheid im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305, beigelegt ist.

AUS DIESEN GRÜNDEN

WEISEN die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, als Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen und Feststellungen und unter teilweiser Annahme der vom Staatsanwalt in der Verhandlung präzisierten Anträge, den Antrag auf Stellung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/2012, 1 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 und 3 des Regionalgesetzes Nr. 22/2015 zurück und

BILLIGEN die allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über das Haushaltsjahr 2015, bestehend aus der laufenden Gebarung und der Vermögensrechnung, mit Ausnahme der folgenden Kapitel aus den im beigeschlossenen Bericht angeführten Begründungen:

- Ausgabenkapitel Nr. 02100.00, Nr. 02100.02, Nr. 04126.00, Nr. 04126.02 und Nr. 32400.55 in jenem Teil, der die Zahlung der Funktions- und Koordinierungszulage an Führungskräfte und Beamten des Landes ohne den entsprechenden Auftrag betrifft;
- Ausgabenkapitel Nr. 03200.15, Nr. 06200.15, Nr. 06200.17, Nr. 06210.05, Nr. 06210.07, Nr. 08200.00, Nr. 7200.00, Nr. 12200.20, Nr. 12205.10, Nr. 13220.05, Nr.

13215.00, Nr. 14200.10, Nr. 14.210.12, Nr. 15250.00, Nr. 26200.17 in jenem Teil, der die von der Region Trentino-Alto Adige/Südtirol erhaltenen Kreditgewährungen im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 8/2012, in geltender Fassung, betrifft;

- ORDNEN sie an, dass die Rechnungslegung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, mit dem Sichtvermerk des Rechnungshofs dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen für die Vorlage im Landtag gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf der Genehmigung dieser Rechnungslegung, zurückerstattet wird;

- VERFÜGEN sie, dass eine Abschrift der gegenständlichen Entscheidung, mit dem beiliegenden Bericht, dem Präsidenten des Landtags und dem Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen, dem Regierungskommissär für die Provinz Bozen, dem Präsidium des Ministerrates und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für die Bewertungen ihrer Zuständigkeit zugestellt wird.

So beschlossen in Bozen im Beratungszimmer am 27. Juni 2016

DER PRÄSIDENT

gez. Josef Hermann RÖSSLER

DIE BERICHTERSTATTENDEN RICHTER

gez. Marcovalerio POZZATO

gez. Alessandro PALLAORO

Die Entscheidung wurde im Sekretariat hinterlegt 30. Juni 2016

Der Amtsleiter
gez. Peter Werth

Übersetzt von
gez. Robert Kalser